

Zuzahlungen Rentenversicherung

Das Wichtigste in Kürze

Versicherte ab 18 müssen zu bestimmten Leistungen der Rentenversicherung Zuzahlungen leisten, z.B. 10 € pro Tag beim Aufenthalt in einer Reha-Klinik. Menschen mit geringem Einkommen sind ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit.

Stationäre medizinische Reha-Maßnahme

Für eine stationäre medizinische Reha-Maßnahme beträgt die Zuzahlung 10 € täglich für maximal **42 Tage** innerhalb eines Kalenderjahres, also höchstens 420 € pro Jahr.

Wird die medizinische Reha-Maßnahme als Anschlussrehabilitation (= AHB oder Anschlussheilbehandlung) erbracht, ist die Zuzahlung von 10 € auf maximal **14 Tage** innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt, also auf 140 €.

Bereits im selben Kalenderjahr geleistete Zuzahlungen für medizinische Reha-Maßnahmen an die Krankenkasse oder an den Rentenversicherungsträger sowie für Krankenhausbehandlungen an die Krankenkasse werden angerechnet.

Zuzahlungsfreie Reha

Vollständig zuzahlungsfrei

Keine Zuzahlung an die **Rentenversicherungsträger** ist zu leisten:

- bei Kinderheilbehandlung
- bei ambulanten Reha-Leistungen
- bei Leistungen zur Prävention
- von Personen, die bei Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt sind
- bei Bezug von Übergangsgeld (wenn kein zusätzliches Erwerbseinkommen vorhanden ist)
- von Personen, die weder Erwerbseinkommen noch Erwerbersatzesinkommen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente) beziehen
- bei Bezug von Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- bei beruflichen Reha-Leistungen
- von Personen, deren monatliches Netto-Einkommen unter **1.583 €** liegt

Teilweise zuzahlungsfrei

Teilweise von der Zuzahlung befreit sind:

- Versicherte mit einem Kind mit Anspruch auf Kindergeld
- Pflegebedürftige, deren Ehepartner oder Lebenspartner sie pflegt und deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann
- Versicherte, deren Ehepartner oder Lebenspartner pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat

Für diese Personen kann die Zuzahlung bei Antragstellung **2026** entsprechend der folgenden Tabelle ermäßigt werden:

Monatliches Nettoeinkommen	Zuzahlung
unter 1.583 €	keine
ab 1.583 €	5 €
ab 1.740,20 €	6 €
ab 1.898,40 €	7 €
ab 2.056,60 €	8 €

ab 2.214,80 €	9 €
ab 2.373 €	10 €

Antrag auf Zuzahlungsbefreiung

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss die Befreiung von der Zuzahlung auf jeden Fall beantragt werden. Dem Antrag sind Einkommensnachweise wie z.B. eine **Gehaltsbescheinigung** oder **eine behördliche Bescheinigung** (z.B. Rentenbescheid) beizufügen.

Die Deutsche Rentenversicherung bietet Informationen und den Antrag auf Befreiung zur Zuzahlung unter [> Reha > Themen-Schnelleinstieg: Warum Reha? > Zuzahlung.](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Wer hilft weiter?

[Rentenversicherungsträger](#)

Verwandte Links

[Rentenversicherung](#)

[Zuzahlungen Krankenversicherung](#)

[Zuzahlungen Pflegeversicherung](#)

Rechtsgrundlagen: § 32 SGB VI